

22. War der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin im November und Dezember 1918 nach den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen berechtigt, durch den Polizeipräsidenten von Berlin zur Bewaffnung des Sicherheitsdienstes von Fabriken Waffen und Munition anzufordern, und haftet für diesen Eingriff in das Privateigentum der preußische Staat?

Einl. zum preuß. WR. § 75.

VL Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1925 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. B.-R. Industrie-Werke (Kl.). VI 262/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat nach ihrer Behauptung im November und Dezember 1918 auf Grund dreier Beschlagnahmeverfügungen des damaligen Polizeipräsidenten Eichhorn Waffen und Munition an das Polizeipräsidium in Berlin abgeliefert. Die Verfügungen datieren vom 22. November, 4. und 13. Dezember 1918. Die erste Verfügung

spricht ausdrücklich eine Beschlagnahme der in ihr angegebenen Waffen- und Munitionsmengen aus und ist von Eichhorn als Polizeipräsidenten unterzeichnet; unter seiner Unterschrift haben sich Mollenbuhr und Richard Müller als vertretungsberechtigte Mitglieder des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats in Berlin mit der Beschlagnahme einverstanden erklärt. Die zweite Verfügung ist in die Form einer Vollmacht des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin auf den Arbeiterrat der Waffenfabrik W. zur Empfangnahme von Waffen behufs Ablieferung an das Polizeipräsidium gekleidet und trägt namens des Vollzugsrats die Unterschriften von Richard Müller und Mollenbuhr, darunter aber auch die Unterschrift Eichhorns als Polizeipräsidenten von Berlin. Die dritte Verfügung enthält lediglich die Erklärung, daß die darin bezeichneten Waffen zum Sicherheitsdienst benötigt werden, und ist von dem Polizeipräsidenten Eichhorn, sowie Mollenbuhr und Richard Müller unterzeichnet, auch mit dem Stempel des Polizeipräsidenten versehen. Als Zweck ist in der ersten Verfügung vom 22. November 1918 die Bewaffnung der Mannschaften des Sicherheitsdienstes und der wieder-eingestellten Kriminalbeamten bezeichnet, und der Gebrauch zum Sicherheitsdienst, wie schon erwähnt, auch in der dritten Verfügung vom 13. Dezember 1918 hervorgehoben.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Bezahlung der gelieferten Waffen und Munition und stützt ihren Anspruch in erster Linie auf § 75 der Einleitung zum preussischen URM.; hilfsweise leitet sie ihn auch als Schadensersatzanspruch aus dem preussischen Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 in Verbindung mit § 839 BGB. und den §§ 823, 826, 31, 89 BGB. her und endlich gründet sie ihn auf einen Kaufvertrag und ungerechtfertigte Bereicherung, wobei sie den Kaufvertrag durch die Anforderung der Waffen und das Versprechen, sie zu bezahlen, für zustande gekommen hält und die Bereicherung darin sieht, daß der Beklagte auf ihre Kosten ohne rechtlichen Grund die betreffenden Gegenstände erlangt habe. Sie hatte zunächst den Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung von 388828,50 Papiermark nebst Zinsen zu verurteilen. Diesen Antrag hat das Landgericht durch Urteil vom 5. Dezember 1919 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Kammergericht durch Urteil vom 9. November

1922 zurückgewiesen und zur weiteren Verhandlung über den Betrag die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen. Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist durch Beschluß des Reichsgerichts vom 3. Juli 1923 deren Weiterverfolgung wegen Mangels der Revisionssumme auf Grund des Art. V Abs. 4 des Gesetzes vom 27. März 1923 für unzulässig erklärt worden.

In dem nunmehr vor dem Landgericht stattgefundenen Betragsverfahren hat die Klägerin ihren Anspruch mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung erweitert und beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 200588,72 Goldmark nebst Zinsen zu verurteilen. Das Landgericht hat diesem Antrag in Höhe von 150000 Goldmark nebst Zinsen stattgegeben, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt; die Klägerin hat die Verurteilung zur Zahlung der vollen Klagesumme nebst Zinsen, der Beklagte die gänzliche Abweisung der Klage beantragt. Das Berufungsgericht hat darauf den Anspruch der Klägerin durch Urteil vom 25. Februar 1925 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision des Beklagten ist mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß nur noch der erweiterte Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt ist.

Gründe:

Das angegriffene Urteil erklärt den Klageanspruch schlechthin dem Grunde nach für gerechtfertigt, obwohl in Höhe des Papiermarkbetrags die Sache zur Verhandlung bereits in das Betragsverfahren gekommen war und deshalb insoweit der Grund des Anspruchs nicht noch einmal geprüft werden durfte. Vielmehr unterlag er der nochmaligen Prüfung nur hinsichtlich des erweiterten Betrags, was das Berufungsgericht zum mindesten nicht klar zum Ausdruck gebracht hat, wenn es sagt, daß es den Gesamtanspruch, so wie er jetzt geltend gemacht ist, unabhängig von der früheren Entscheidung dem Grunde nach als gerechtfertigt ansieht. Auch wegen des erweiterten Betrags konnte wiederum ein Zwischenurteil aus § 304 ZPO. erlassen werden (ZB. 1923 S. 489), das hier zugleich auch ein Teilurteil gewesen ist, weil das Berufungsgericht, wie auch zweckmäßig war, über den Betrag, wegen dessen ursprünglich in dem Betragsverfahren entschieden werden sollte, bisher nicht erkannt hat. Da für den erweiterten

Anspruch das frühere Grundurteil nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts keine Rechtskraft machte (RGZ. Bd. 58 S. 40, Bd. 63 S. 199), so kam es, was das Berufungsgericht verkennt, auf die Frage, ob ein auf Papiermark lautendes Urteil auch für den Aufwertungsanspruch Rechtskraftwirkung hat, hier überhaupt nicht an. Denn schon die beschränkte Wirkung des Grundurteils an sich hatte die Folge, daß der erweiterte Anspruch auch dem Grunde nach von neuem geprüft werden mußte und deshalb auch die Einwendungen des Beklagten gegen ihn nach keiner Richtung beschränkt waren.

Ob in den der Klage zugrunde liegenden Schriftstücken des Polizeipräsidenten Eichhorn und des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin eine Beschlagnahme oder bloß eine amtliche Anforderung von Waffen und Munition zu sehen ist, kann dahingestellt bleiben. In jedem Falle ist durch sie die Klägerin genötigt worden, ihr Eigentum dem allgemeinen Wohle zu opfern. Dafür aber muß sie der Staat oder die öffentlichrechtliche Gemeinschaft, der der Eingriff in das Privateigentum zugute gekommen ist, auf Grund des § 75 Einl. des preuß. WR. entschädigen (RGZ. Bd. 82 S. 81).

Die Entschädigungspflicht setzt jedoch voraus, daß die Behörde oder der Beamte, auf dessen Anordnung der Eingriff geschehen ist, zu diesem auch die Machtbefugnis gehabt hat, da sonst eine Amtsüberschreitung vorläge, für die der Staat oder die sonstige öffentliche Gemeinschaft nur nach Maßgabe des preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 einzustehen hätte. Aber der Eingriff war nach den staatsrechtlichen Verhältnissen von damals rechtmäßig.

Daß Eichhorn zur Zeit der in Frage stehenden Verfügungen Polizeipräsident von Berlin gewesen ist, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Denn mag er sich sein Amt zunächst auch angemast haben, so steht doch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fest, daß sowohl die Preussische Regierung wie der Vollzugsrat mit ihm als rechtmäßig amtierendem Polizeipräsidenten amtlich verkehrt und durch die Duldung seiner Amtsführung auch die Rechtmäßigkeit seiner Amtsbeleidung stillschweigend anerkannt haben. Indes würde Eichhorn auch als Polizeipräsident zu der Anforderung der Waffen und Munition allein noch nicht befugt

gewesen sein, weil diese in den bestehenden, auch nach dem Ausbruch der Revolution ausdrücklich aufrechterhaltenen Gesetzen (vgl. Bekanntmachung der Preussischen Regierung vom 14. November 1918, *GS.* S. 190) keine Stütze fand und auch schon insofern nicht eigenmächtig von ihm vorgenommen werden konnte, als mit ihr im Haushaltungsplane nicht vorgesehene Ausgaben verbunden waren, die ohne Genehmigung des Ressortministers nicht gemacht werden durften. Aber da die Anforderungen Eichhorns die Zustimmung des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin gehabt haben, so sicherte dies nach damaligem Staatsrecht ihre Rechtmäßigkeit und Wirkung. Freilich war auch die Macht der Arbeiter- und Soldatenräte angemaßt. Aber die rechtswidrige Erlangung der Staatsgewalt steht ihrer Anerkennung nicht entgegen, weil die Rechtmäßigkeit der Begründung kein wesentliches Merkmal für den Besitz der Staatsgewalt ist (*RGZ.* Bd. 100 S. 27). Fraglich war darum nur, ob dem Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin eine solche staatsrechtliche Stellung zustand, daß seine Zustimmung zu der streitigen Waffen- und Munitionsanforderung diese rechtmäßig machte. Um hierfür einen Anhalt zu gewinnen, darf die Zeit, in der er Staatsgeschäfte besorgt hat, nicht außer acht gelassen werden. Die Arbeiter- und Soldatenräte mögen schließlich nur Organe des Rats der Volksbeauftragten und der Preussischen Regierung mit gewöhnlicher Beamtenverantwortlichkeit gewesen sein und in der Befugnis zur Ausübung öffentlicher Gewalt eine stetig zunehmende Einschränkung erfahren haben (*RGZ.* Bd. 104 S. 261); in der hier in Betracht kommenden Zeit haben sie jedenfalls die höchste Gewalt sowohl im Reich wie in Preußen verkörpert. Ob sie damit Träger der Staatsgewalt waren und der Vollzugsrat des Berliner Arbeiter- und Soldatenrats das höchste Organ war, kann auf sich beruhen. Entscheidend ist allein, daß der Vollzugsrat die höchste Machtbefugnis hatte und in seinen Entscheidungen von dem Rat der Volksbeauftragten und der preussischen Regierung nicht abhängig war. Denn beide leiteten ihre Macht selbst erst von den Arbeiter- und Soldatenräten her, wie für Preußen daraus hervorgeht, daß die Regierung in der Bekanntmachung vom 12. November 1918 (*GS.* S. 187) selber erklärt hat, daß sie die Staatsleitung im Auftrage des Vollzugsrats der Arbeiter- und Soldatenräte übernommen habe. Der

Revision kann nicht zugegeben werden, daß damit nur hat zum Ausdruck gebracht sein sollen, daß auch die Macht des Vollzugsrats hinter der Regierung stehe. Der Wortlaut der Bekanntmachung spricht dagegen. Das Gegenteil wird auch dadurch bestätigt, daß in der Bekanntmachung vom 23. November 1918 (Reichsanzeiger Nr. 277) im Einverständnis mit den Volksbeauftragten ebenfalls ausgesprochen ist, daß die politische Gewalt in den Händen der Arbeiter- und Soldatenräte der deutschen sozialistischen Republik liege.

Daß der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats Groß-Berlin unter diesen Umständen auch befugt gewesen ist, auf Staatskosten Waffen anzufordern oder durch den Polizeipräsidenten anfordern zu lassen, kann nicht zweifelhaft sein. Denn wenn er seine Machtbefugnisse frei bestimmen konnte, so hatte er auch das Recht, ohne Rücksicht auf den bisherigen Rechtszustand und in bewusster Abweichung von ihm Entscheidungen zu treffen. Die Bekanntmachung der Preussischen Regierung betr. das Inkraftbleiben der bestehenden Gesetze und Verordnungen vom 14. November 1918 widerspricht dieser Annahme nicht, denn die Bekanntmachung wendet sich nur an das Volk und ließ dem höchsten Machtgeber die Freiheit, den Boden des bisherigen Rechts zu verlassen.

Dem Verfassungsgericht ist auch darin beizutreten, daß die unter Mitwirkung des Vollzugsrats geschehene Anforderung im Interesse des gemeinen Wohls gelegen hat, und daß die Klägerin diesem Interesse ihr Eigentum geopfert hat. Denn nach der Feststellung des Verfassungsgerichts sollten die Waffen und die Munition für die Bewaffnung der Beamten des Sicherheitsdienstes und der wiedereinzustellenden Kriminalbeamten dienen, welche durch die damaligen Verhältnisse an sich auch gerechtfertigt wurde. Wenn sie nachträglich andere Verwendung fanden und vielleicht auch schon mit anderen inneren Absichten von Eichhorn und den beiden Vertretern des Vollzugsrats Mollenbuhr und Richard Müller angefordert worden sind, so hält dies das Verfassungsgericht mit Recht für unerheblich. Denn was der Klägerin nicht erkennbar war, kann ihr nicht entgegengehalten werden, und nur in der Gestalt, in der eine Amtshandlung vorgenommen ist, sind ihre Wirkungen zu beurteilen.

Rechtlich ist aber auch nicht zu beanstanden, daß der preussische Staat als diejenige Stelle angesehen worden ist, die die Klägerin zu

entschädigen hat. Es mag zwar sein und wird auch von dem Berufungsgericht nicht verkannt, daß zur damaligen Zeit sowohl die Sicherheit des Reichs wie Preußens schutzbedürftig war. Aber der Sicherheit des Reichs konnte auch dadurch gedient werden, daß Preußens Sicherheit erstrebt und gestärkt wurde, und anderseits standen beide auch so selbständig nebeneinander, daß die Sicherung der staatlichen Ordnung in beiden gesondert betrieben werden konnte. Daß sie im gegebenen Falle nur Preußen galt oder doch in erster Linie galt, hat das Berufungsgericht mit Recht daraus entnommen, daß der preussische Polizeipräsident die Anforderungen veranlaßt oder mitbetrieben hat. Da er lediglich preussischer Beamter war, so konnte er für das Reich nicht handeln. Die Beforgung einer preussischen Angelegenheit geht auch schon daraus hervor, daß als Zweck der Anforderung in der ersten Verfügung die Bewaffnung der Sicherheitspolizei und der Kriminalbeamten, also preussischer Organe, angegeben war. Auch der Vollzugsrat, der an sich ebenso Machthaber im Reich wie in Preußen war (RGZ. Bd. 104 S. 263), hat bewußt und gewollt nur im Interesse des preussischen Staates gehandelt, wie er schon durch das Zusammenwirken mit dem preussischen Polizeipräsidenten zu erkennen gegeben hat, daß er Preußens Angelegenheit besorge. Denn daß ihm bekannt war, daß Eichhorn nicht für Reichsangelegenheiten zuständig sei, davon muß bei der politischen Schulung von Moltke und Richard Müller ohne weiteres ausgegangen werden. An ihrem Willen, für Preußen zu handeln, kann auch nicht etwa darum gezweifelt werden, weil die damaligen Machthaber die Begründung einer einheitlichen deutschen Republik ins Auge gefaßt hatten. Denn dies ist nur ein Plan geblieben und zu der Zeit, als die Verfügungen ergingen, haben alle Einzelstaaten noch bestanden. Mit der Tatsache, daß auch das Reich von der Bewaffnung der Sicherheitspolizei und der Kriminalbeamten, soweit diese ausgeführt ist, Nutzen gehabt hat, oder Nutzen gehabt hätte, wenn sie ausgeführt worden wäre, entfällt noch nicht die Haftung des preussischen Staates. Denn auch dann bleibt bestehen, daß mit der getroffenen Maßregel zunächst seine Angelegenheiten besorgt worden sind oder besorgt werden sollten. Auch die Stadt Berlin war zur eigenen Sicherheit an der mehrerwähnten Bewaffnung in weitem Umfange und vielleicht am ursprünglichsten

interessiert. Aber da auch ihre Sicherung nicht Selbstzweck war, sondern nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Anforderung nur für die Belange des Staatsganzen geschehen ist, so kommt auch die Stadt Berlin der Klägerin gegenüber nicht als Entschädigungspflichtige in Betracht, zumal auch in keinem der Schreiben zu erkennen gegeben ist, daß es sich bloß um Sicherheitsmaßnahmen für die Hauptstadt handele.

Ob etwa Ausgleichsansprüche des preußischen Staats gegen das Reich oder die Stadt Berlin bestehen, war im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht zu entscheiden.